



Brüssel, den 26. Mai 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0131(COD)**

9371/1/23
REV 1

MIGR 166
JAI 649
ASIM 60
EDUC 167
EMPL 210
CODEC 909
SOC 327

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 8580/22+ADD 1-ADD 4

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 28. April 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat als Teil des Pakets „Kompetenzen und Talente“ einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)¹, vorgelegt.

¹ Dok. 8580/22.

2. Mit dem Vorschlag soll die Richtlinie 2011/98/EU („Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis“) geändert werden. Ziel dieser Neufassung ist es, den Geltungsbereich der Richtlinie zu vereinfachen und zu präzisieren, das Antragsverfahren zu straffen, die Gesamtdauer des Verfahrens zu verkürzen und es effizienter zu gestalten. Ferner sollen die Garantien und die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen gestärkt und ihr Schutz vor Ausbeutung der Arbeitskraft verbessert werden.
3. In der Sitzung der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (Aufnahme) vom 22. Juli 2022 unter tschechischem Vorsitz wurde mit der eingehenden Prüfung des Vorschlags begonnen. Ein erster Kompromissvorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (Aufnahme) vom 9. November 2022 geprüft. Im Anschluss an mündliche und schriftliche Bemerkungen der Mitgliedstaaten legte der schwedische Vorsitz einen geänderten Kompromissvorschlag vor, der in den Sitzungen der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (Aufnahme) vom 27. Januar 2023 und 6. März 2023 und der **Jl-Referenten** (Aufnahme) vom 25. April 2023 erörtert und weiter präzisiert wurde.
4. Im Zuge dieser Beratungen bekundeten die meisten Mitgliedstaaten breite Unterstützung für den geänderten Vorschlag und begrüßten die Kompromissvorschläge des Vorsitzes.
5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) für die Prüfung des Vorschlags zuständig. Der Berichterstatter Javier Moreno Sánchez (S&D, ES) arbeitete einen Berichtsentwurf aus. Der LIBE-Ausschuss hat seinen Bericht zu dem Vorschlag am 23. März 2023 angenommen. Das Europäische Parlament stimmte am 19. April 2023 für interinstitutionelle Verhandlungen.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

6. Mit dem Kompromisstext wird der Vorschlag der Kommission in mehreren Punkten geändert. In dem Kompromisstext wird der Geltungsbereich der Richtlinie (Artikel 3) im Vergleich zum Kommissionsvorschlag eingeschränkt, wobei bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen ausgeschlossen werden.
7. Während die Möglichkeit, Anträge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu stellen, in Artikel 4 beibehalten wurde, sieht der Kompromisstext als Garantie vor, dass der betreffende Drittstaatsangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sein sollte. Die Mitgliedstaaten können ferner Anträge anderer Drittstaatsangehöriger, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, annehmen.
8. Der Kompromisstext bietet den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität in Bezug auf die Frist von vier Monaten für den Erlass einer Entscheidung (Artikel 5). Insbesondere umfasst die Frist von vier Monaten nicht mehr die Zeit, die für die Erteilung des Visums, das für die Erlangung einer kombinierten Erlaubnis erforderlich ist, benötigt wird. Die Überprüfung der Arbeitsmarktlage, die im Rahmen einer einzelnen Beantragung einer kombinierten Erlaubnis durchgeführt wird, wird dagegen in diese Frist einbezogen.
9. Der Kompromisstext behält die in Artikel 11 enthaltenen Rechte des Inhabers einer kombinierten Erlaubnis auf Arbeitgeberwechsel und auf Schutz im Falle der Arbeitslosigkeit bei, wobei eine Reihe von Bedingungen und Garantien festgelegt werden. So ist in dem Text beispielsweise vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Überprüfung der Bedingungen für die Aufnahme nach nationalem Recht die Möglichkeit haben, im Falle des Wechsels des Arbeitgebers eine Mitteilung oder ein Antragsverfahren zu verlangen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen Mindestzeitraum festlegen, während dessen der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis verpflichtet ist, für den ersten Arbeitgeber zu arbeiten. Ferner wird in dem Kompromisstext klargestellt, dass der Verlust des Arbeitsplatzes an sich kein Grund für den Entzug der kombinierten Erlaubnis sein darf, es sei denn, die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit überschreitet zwei Monate. Mitgliedstaaten können eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit zulassen.

10. Die Änderungen in Artikel 13 und 14 zielen darauf ab, den Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verhinderung möglichen Missbrauchs, Sanktionen bei Verstößen und die Erleichterung der Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu präzisieren.

III. FAZIT

11. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromisstext einen fairen und ausgewogenen Ansatz darstellt, der den Ansichten der Mehrheit der Delegationen Rechnung trägt.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat daher am 24. Mai 2023 beschlossen, den Rat zu ersuchen,
 - auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8. Juni 2023 bei Stimmenthaltung von HU eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text in der Fassung des Dokuments 9474/23 festzulegen;
 - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung zur Kenntnis zu nehmen.
